

Satzung
über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für
Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften
(Fleischhygiene-Gebührensatzung)

Aufgrund Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (BayAGFIHG) vom 24.08.1990 (GVBl S. 336, BayRS 2125-6-1-A), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.05.1994 (GVBl S. 392), durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 437), durch das Gesetz vom 23.11.2001 (GVBl S. 739) und durch das Gesetz vom 17.12.2002 (GVBl S. 924) erlässt die Stadt Bayreuth folgende Satzung:

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

(1) Für die Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung erhoben.

(2) Eine Gebührenpflicht besteht für

- a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen (Schlacht tieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
- b) die Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern;
- c) die Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung;
- d) das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung.

(3) Die Höhe der Gebühren aus den in Abs. 2 genannten Tatbeständen ergibt sich aus den §§ 2 bis 9 und aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist.

(4) Auslagen werden in Höhe des tatsächlichen Anfalls erhoben.

§ 2

Gebühr für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

(1) Die Gebühren in Schlachtbetrieben für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen einschließlich Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme,

Endbeurteilung und Tagebuchführung werden nach Anhang A Kapitel 1 Nr. 4 b der Richtlinie 85/73/EWG kostendeckend erhoben.

(2) In den Fällen, in denen bei der Untersuchung von Tieren, die auf Verlangen des Eigentümers außerhalb der festgesetzten Schlachtzeiten geschlachtet werden, erhöht sich die Gebühr jeweils um einen Aufschlag von 50 %

§ 3

Gebühr bei nicht vollständiger Beschau, bei Krank- oder Notschlachtungen

Wird nur die Schlachtier- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt, bzw. können bei Krank- oder Notschlachtungen die Schlachtieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich/zeitlichen bzw. räumlich/örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Gebühr nach Spalte 1 der Anlage im Verhältnis 30 zu 70 für die Schlachtier- und die Fleischuntersuchung aufgeteilt. Sowohl bei der Schlachtieruntersuchung als auch bei der Fleischuntersuchung werden Aufschläge nach § 2 Abs. 2 erhoben.

§ 4

Gebühr für die Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Kontrollplan

Für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Kontrollplan wird eine Gebühr gemäß Anhang B Nr. 1 Buchst. a der Richtlinie 85/73/EWG in Höhe von 1,35 Euro pro Tonne Schlachtfleisch erhoben. Soweit nicht nach Tonnen abgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung der Tonnagegebühr nach Satz 1 in eine Gebühr je Tier anhand des von der EG in der Protokollerklärung des Agrarraates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur Entscheidung des Rates 88/408/EWG (BAnz. 1989, S. 901) angenommenen durchschnittlichen Schlachtgewichts der jeweiligen Tierart (Spalte 2 der Anlage).

§ 5

Gebühr für die gesonderte Trichinenuntersuchung

Für Trichinenuntersuchungen, die nicht im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung (gesondert) durchgeführt werden (z. B. bei Wildschweinen) wird die Gebühr nach Nr. 1.2 der Anlage erhoben.

§ 6

Gebühr für weitere Überwachungsmaßnahmen

(1) Für Kontrollen im Zerlegungsbetrieb wird die Gebühr gemäß Anhang A Kapitel 1 Nr. 2 Buchst. b der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EWG auf Stundenbasis je angefangene Viertelstunde erhoben. Sie bemisst sich nach Nr. 2.1 der Anlage.

(2) Für Kontrollen im Großmarkt, im Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieb sowie für die Kontrollen im Kühl- oder Gefrierhaus sowie bei Groß- und Zwischenhändlern wird die Gebühr auf Stundenbasis je angefangene Viertelstunde erhoben. Sie bemisst sich nach Nr. 2.2 der Anlage.

§ 7

Gebühr für sonstige Leistungen

(1) Für das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung wird die Gebühr nach Nr. 4 der Anlage erhoben.

(2) Für die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird eine Gebühr nach Nr. 3 der Anlage erhoben.

(3) Für die Probenentnahme zum BSE-Schnelltest bestimmt sich der Zuschlag nach Nr. 5.1 der Anlage. Für die Untersuchung mit dem BSE-Schnelltest werden die jeweils verauslagten Gebühren weiterverrechnet.

(4) Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen auf der Grundlage des Kostengesetzes erhoben.

§ 8

Hausschlachtung

Finden Untersuchungen nach dieser Satzung außerhalb des Fleischzentrums Bayreuth statt, wird zusätzlich ein Wegegeld erhoben. Es errechnet sich aus den Kosten für das verwendete Verkehrsmittel und dem zeitlichen Aufwand auf Stundenbasis je angefangene Viertelstunde gemäß Nr. 6 der Anlage.

§ 9

Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren und der Auslagen ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat bzw. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10**Entstehen des Kostenanspruchs; Fälligkeit der Gebühr**

(1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Gebühren und Auslagen werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen im Verantwortungsbereich des Anmelders nicht durchgeführt werden kann.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

(3) Bestandskräftige Bescheide bleiben von einer etwaigen Nacherhebung auf Grund der Rückwirkung nach § 12 unberührt. Für Bescheide, die bei Veröffentlichung der Satzung im Amtsblatt noch nicht bestandskräftig geworden sind, erfolgt keine Nacherhebung von Gebühren über den ursprünglichen Gesamtbetrag hinaus.

§ 11**Verweisungen auf Rechtsvorschriften**

Die in dieser Satzung enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.12.2001 in Kraft. Sie tritt anstelle der Satzung vom 26.06.2002 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth vom 23.08.2002).

Bayreuth, den 24. September 2003/29. Januar 2004/28. April 2004

Stadt Bayreuth

gez. Dr. Dieter Mronz
Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 20 vom 26. Sept. 2003

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 3 vom 6. Feb. 2004

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 10 vom 14. Mai 2004

Anlage zur Fleischhygiene-Gebührensatzung
Gebührenpflichtige Tatbestände (ab 01.12.2001)

1.	Amtliche Untersuchungen		
1.1	Schlacht- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung		
	Tierarten Gewichtsklassen	Spalte 1 Grundgebühr €/Tier	Spalte 2 Zuschlag Stichproben €/Tier
1.1.1	Rind	5,04	0,40
	Jungrind bis 120 kg	5,04	0,17
	Kalb bis unter 6 Wochen alt	2,80	0,11
1.1.2	Schwein 25 kg und mehr	1,46	0,11
	Ferkel weniger als 25 kg	0,56	0,03
1.1.3	Einhufer	4,93	0,34
1.1.4	Schaf oder Ziege		
	weniger als 12 kg	0,20	0,01
	12 kg bis 18 kg	0,39	0,02
	mehr als 18 kg	0,56	0,03
1.1.5	andere Paarhufer	5,04	0,34
1.1.6	Hauskaninchen	0,05	
1.1.7	Wildkaninchen und Hasen	0,02	
1.1.8	Haarwild		
	- Wildwiederkäuer		
	weniger als 12 kg	0,20	
	12 kg bis 18 kg	0,39	
	mehr als 18 kg	0,56	
	- Wildschwein		
	weniger als 25 kg	0,56	
	25 kg und mehr	1,46	

1.2	Gesonderte Untersuchung auf Trichinen	5,72 €Unters.
2.1	Kontrolle im Zerlegungsbetrieb	10,60 €0,25 Std.
2.2	Kontrolle im Fleischverarbeitungsbetrieb, Hackfleischbetrieb, Fleischzubereitungsbetrieb, Umpackzentrum, Großmarkt, Groß- und Zwischenhandelsbetrieb, Kühl- und Gefrierhaus	10,60 €0,25 Std.
3.	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	17,18 €Sendung
4.	Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung	11,46 €Besch.
5.	BSE-Schnelltest	
5.1	Probeentnahme	2,96 €Probe
5.2	Untersuchung	nach jeweils verauslagten Gebühren
6.	Wegegeld	
	Zeitaufwand für An- und Abfahrt, Zuschlag	10,60 €0,25 Std.